

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon zentral 062 835 12 40
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Per E-Mail

Bundesamt für Polizei

psi.gps-referentinnen@fedpol.admin.ch

9. September 2026

Änderung der Waffenverordnung; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 24. Juni 2026 wurden die Kantonsregierungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffenverordnung, WV) eingeladen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau dankt Ihnen für die Gelegenheit, dazu Stellung nehmen zu können.

Die vorgeschlagenen Änderungen der WV werden grundsätzlich begrüsst. Zu folgenden Bestimmungen bestehen seitens des Regierungsrats jedoch Vorbehalte:

Art. 6 WV

Der Regierungsrat stimmt der vorgeschlagenen Änderung von Art. 6 WV grundsätzlich zu. Gemäss erläuterndem Bericht soll diese Änderung insbesondere dazu dienen, den Vollzugsaufwand bei der Beurteilung von Imitationswaffen zu reduzieren, die Anzahl aufwendiger Abklärungen durch die Zentralstelle Waffen des Bundesamts für Polizei zu senken und die Zahl der Strafverfahren im Zusammenhang mit bewilligungspflichtigen Imitationswaffen zu verringern. Diese Zielsetzung ist nachvollziehbar und wird unterstützt.

Mit Blick auf mögliche Auswirkungen in nachgelagerten Straf- oder Haftungsverfahren bestehen jedoch erhebliche Vorbehalte gegenüber der Einführung des Begriffs der fachkundigen Personen als massgeblichem Referenzmassstab. Der Begriff wird im Verordnungstext nicht näher konkretisiert. Dies birgt insbesondere im Zusammenhang mit polizeilichen Schusswaffeneinsätzen gegenüber Personen, die Imitationswaffen mit sich geführt haben, erhebliche Rechtsunsicherheiten. Wird in Art. 6 WV neu auf die Wahrnehmung fachkundiger Personen abgestellt, kann dies in einem späteren Straf- oder Haftungsverfahren argumentativ auf die Frage durchschlagen, ob Polizeiangehörige den Irrtum hätten vermeiden können. Dadurch besteht das Risiko, dass sich die Rechtsposition von Polizeiangehörigen in hochdynamischen Einsatzlagen verschlechtert, obwohl die vorgeschlagene Änderung gemäss erläuterndem Bericht primär der Vereinfachung des Vollzugs und der Reduktion des Abklärungsaufwands dienen soll.

Vor diesem Hintergrund erscheint es angezeigt, den Begriff der fachkundigen Personen näher zu konkretisieren oder im erläuternden Bericht ausdrücklich klarzustellen, dass Art. 6 WV keinen eigenständigen Beurteilungsmassstab für die straf- oder haftungsrechtliche Würdigung polizeilichen Handelns in Einsatzlagen begründen soll.

Art. 23 WV

Als weiterer Punkt ist anzumerken, dass der Entwurf zwar die Rückgabe der leihweise übernommenen Waffe an die Eigentümerin oder den Eigentümer vorsieht, nicht jedoch die Meldung dieser Rückgabe an die zuständige Behörde. Art. 23 Abs. 5 WV sollte entsprechend ergänzt werden.

Für allfällige Rückfragen steht Ihnen Herr Rudolf Moos, Stabsmitarbeiter im Departement Volkswirtschaft und Inneres (rudolf.moos@ag.ch; 062 835 14 14), gerne zur Verfügung.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Stephan Attiger
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin